

Zur Zusammenfassung von Objekten im Zusammenhang mit § 11 Abs. 1 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure

Heinz Simmendinger (Kornwestheim)

Zusammenfassung

Für Verwirrung und Unsicherheit bei Auftraggebern und Auftragnehmern hat der Abs. 1 Satz 2 des § 11 der neuen Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) gesorgt. Gelegentlich werden unter Bezug auf diese Passage Befürchtungen geschürt, in vielen Fällen würden bisher als getrennt abzurechnende Objekte jetzt als ein Objekt anzusehen sein. Dies würde besonders für Ingenieure der Wasser- und Abfallwirtschaft zu teilweise spürbaren Honorarminderungen führen. Diese Aussagen stimmen jedoch so pauschal nicht. Im Beitrag wird der Abs. 1 des § 11 der HOAI näher erläutert, und es werden Hilfestellungen für die Anwendung in der Praxis gegeben.

Schlagwörter: Wirtschaft, HOAI

DOI: 10.3242/kae2010.11.004

Abstract

The Pooling of Projects in Connection with § 11 Para 1 of the Fee Structure for Architects and Engineers

The second sentence of Para 1 of § 11 of the new Fee Structure for Architects and Engineers (HOAI) has caused confusion and uncertainty among contracting bodies and contractors. Some people refer to these provisions and stoke fears that in many cases projects that so far had to be accounted for separately will now be considered as a single building project. This would lead to sometimes drastic reductions in fees, in particular for engineers in the water and waste management sector. But such a general statement is not true. The paper explains Para 1 of § 11 of the HOAI and contains hints for their practical application.

Key words: business sector, HOAI

1 Einführung

Für einige Verwirrung und Unsicherheit bei Auftraggebern und Auftragnehmern hat der Abs. 1 Satz 2 des § 11 der neuen Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) gesorgt. Aussagen wie nachfolgend sinngemäß wiedergegeben, sorgten nicht für mehr Anwendungssicherheit [1].

„Aus § 11 Abs. 1 Satz 2 folgt, dass in vielen Fällen bisher als getrennt abzurechnende Objekte jetzt als ein Objekt anzusehen sind. Dies führt insbesondere für Ingenieure der Wasser- und Abfallwirtschaft zu teilweise spürbaren Honorarminderungen.“

Da diese Aussagen so pauschal nicht stimmen und die HOAI immer noch den Grundsatz der Objektrennung als Regelfall vorsieht, soll mit nachfolgendem Beitrag der Abs. 1 des § 11 der HOAI näher erläutert werden. Darüber hinaus soll mit diesem Beitrag eine Hilfestellung für die Anwendung in der Praxis geschaffen werden.

2 § 11 Abs. 1 HOAI

Die Begründung der Bundesregierung zu § 11 der neuen HOAI beginnt mit folgendem Wortlaut [2]:

Zu § 11 (Auftrag für mehrere Objekte)

§ 11 entspricht der Regelung im geltenden § 22 HOAI (a. F.).

Die Regelungen des § 11 entsprechen jedoch nur auf den ersten Blick den Regelungen des § 22 HOAI (a. F.). So enthält der Satz 2 des § 11 Abs. 1 HOAI nunmehr eine weitere Einschränkung des Grundsatzes der Objektrennung.

§ 11 Auftrag für mehrere Objekte HOAI

(1) Umfasst ein Auftrag mehrere Objekte, so sind die Honorare vorbehaltlich der folgenden Absätze für jedes Objekt getrennt zu berechnen.

Dies gilt nicht für Objekte mit weitgehend vergleichbaren Objektbedingungen derselben Honorarzone, die im zeitlichen und örtlichen Zusammenhang als Teil einer Gesamtmaßnahme geplant, betrieben und genutzt werden.

Das Honorar ist dann nach der Summe der anrechenbaren Kosten zu berechnen.

(2) Umfasst ein Auftrag mehrere im Wesentlichen gleichartige Objekte ...

Im Vergleich dazu der frühere § 22 HOAI (a. F.):

§ 22 Auftrag für mehrere Gebäude (HOAI (a. F.))

(1) Umfasst ein Auftrag mehrere Gebäude, so sind die Honorare vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze für jedes Gebäude getrennt zu berechnen.

(2) Umfasst ein Auftrag mehrere gleiche, spiegelgleiche oder im wesentlichen gleichartige Gebäude ...

Auf den ersten Blick hebt der Ordnungsgeber mit dem neuen Satz 2 des § 11 Abs. 1 HOAI für bestimmte Fälle den Grundsatz der Objektrennung auf. Auf den zweiten Blick wird jedoch deutlich, welche Absicht der Ordnungsgeber mit dieser Vorschrift verfolgt.

3 Die Begründung zum § 11 Abs. 1 HOAI

Die Begründung der Bundesregierung führt hierzu aus [2]:

Absatz 1 Satz 2 entspricht dem Vorschlag des Statusberichts 2000plus (Kap. 10, S. 40).

... Die Gutachter halten es für richtig, dass ein Zusammenfassen von im Wesentlichen gleichartigen Objekten derselben Honorarzone, die im gleichen zeitlichen und örtlichen Zusammenhang geplant und errichtet wurden, bei allen Objekt- und Fachplanungsleistungen gebündelt vorzunehmen ist, auch wenn dies zum Teil eine Honorarverschlechterung zur Folge hat. Insgesamt führe jedoch die Regelung in einer Gesamtschau mit den Absätzen 3 und 4 zu mehr Einzelfallgerechtigkeit.

Der Ordnungsgeber wollte also offenbar dem Vorschlag des Statusberichts 2000plus [3] folgen. Die Gutachter unterbreiten hier den Vorschlag einer Zwischenstufe zwischen der Abminderung des § 22 Abs. 2 HOAI (a. F.) und der vollen Anrechnung als Grundsatz nach Abs. 1. Es wird gezeigt, dass diese Zwischenstufe bisher nur für die Tragwerksplanung in § 66 Abs. 2 HOAI (a. F.) vorliegt. Für die anderen Leistungsbilder wie zum Beispiel Ingenieurbauwerke, Verkehrsanlagen Thermische Bauphysik, Bau- und Raumakustik findet sich nur der Bezug auf § 22 HOAI (a. F.). Diese Zwischenstufe führt nach Auffassung des Statusberichts zwar zu einer Honorarverschlechterung, in Verbindung mit den von ihnen vorgeschlagenen Absätzen 3 bis 5 jedoch zu mehr Einzelfallgerechtigkeit.

4 Der Statusbericht 2000plus

Der Statusbericht regt eine neue Zwischenstufe in der Abminderungssystematik des § 22 HOAI (a. F.) für den Fall an, dass mehrere eigenständige Objekte innerhalb eines gemeinsamen Auftrags vergeben werden. Diese Zwischenstufe wird anhand der Gegenüberstellung in Tabelle 1 deutlich.

An einem Beispiel erläutern die Gutachter des Statusbericht 2000plus ihren Vorschlag:

Ein Beispiel einer Siedlungsanlage mit zehn Wiederholungen ergibt bei der Objektplanung Gebäude, wenn die Gebäude zwar im Wesentlichen gleichartig sind, jedoch den strengen Auslegungsregelungen des zurzeit geltenden Abs. 2 nicht genügen, bei den elf Objekten ein 100-%iges Honorar, bei Anwendung von Abs. 2 jedoch nur ein Honorar von 49 %. Durch die neue Regelung ergibt sich über die Zwischenabstufung der Objektbedingungen bei Anwendung von Abs. 2 neuer Fassung ein Honorar von 69 %; unter Berücksichtigung des neuen Abs. 3 von 46 %.

Der Ordnungsgeber verstand jedoch offensichtlich die Aussage des Statusberichts vollkommen falsch. Als Folge stellte er einen völlig missglückten § 11 in der HOAI 2009 auf, den er zudem mit falschen und aus dem Zusammenhang genommenen Aussagen aus dem Statusbericht 2000plus begründete.

5 Die Anwendung des § 11 Abs. 1 HOAI

In der Folge stehen wir nun vor einem § 11 Abs. 1 HOAI, der selbst erfahrene Auftraggeber und Auftragnehmer vorschnell zu einer falschen Annahme verleiten lässt. Die Vorschrift des § 11 Abs. 1 der HOAI sieht nämlich nur eine Zusammenfassung von mehreren Objekten vor, die

- innerhalb eines Auftrags,

Honorarminderung	§ 22 HOAI (a. F.)	Statusbericht 2000plus
keine Honorarminderung	für mehrere eigenständige Objekte innerhalb eines gemeinsamen Auftrags	
Honorarminderung über die Zusammenfassung der anrechenbaren Kosten	war in der HOAI bisher nicht vorgesehen	für Objekte mit weitgehend vergleichbaren Objektbedingungen derselben Honorarzone, die im zeitlichen und örtlichen Zusammenhang unter gleichen baulichen Verhältnissen geplant und errichtet werden
Honorarminderung über die prozentuale Abminderung für Wiederholungen	für gleiche, spiegelgleiche oder im Wesentlichen gleichartige Objekte, die im zeitlichen oder örtlichen Zusammenhang und unter gleichen baulichen Verhältnissen geplant und errichtet werden	für gleiche oder spiegelgleiche Objekte, die im zeitlichen oder örtlichen Zusammenhang unter gleichen baulichen Verhältnissen geplant und errichtet werden

Tabelle 1: Zwischenstufe in der Abminderungssystematik des § 22 HOAI (a. F.)

- für Objekte mit weitgehend vergleichbaren Objektbedingungen derselben Honorarzone,
- die im zeitlichen und örtlichen Zusammenhang
- als Teil einer Gesamtmaßnahme geplant, betrieben und genutzt werden.

Der Wortlaut des § 11 Abs. 1 Satz 2 HOAI macht deutlich, dass es sich hierbei um eine Ausnahme des Grundsatzes der Objekttrennung handelt und gerade nicht um den Regelfall [4]. In der Praxis stellt sich jedoch die Frage, wie lange eine Honorarreduzierung durch die Zusammenfassung der anrechenbaren Kosten vorgenommen werden muss und ab welchem Zeitpunkt wieder der Regelfall anzunehmen ist.

Diese Frage kann nur beantwortet werden, wenn die einzelnen Voraussetzungen für die Honorarminderung nach § 11 Abs. 1 HOAI im Einzelnen betrachtet werden. Der Grundsatz der Objekttrennung findet immer dann Anwendung, wenn eine der nachfolgenden Voraussetzungen nicht vorliegt:

innerhalb eines Auftrags

Hier kann auf die Kommentierungen des § 22 HOAI (a. F.) zurückgegriffen werden. Die Honorarminderung des § 11 Abs. 1 HOAI bezieht sich nur auf mehrere Objekte innerhalb eines Auftrags.

weitgehend vergleichbare Objektbedingungen

Hier gilt es zunächst einmal, die genannten Begriffe „weitgehend vergleichbar“ und „Objektbedingungen“ zu definieren. Diese Definitionen hat der Verordnungsgeber in der Begründung (wie so viele andere Definitionen) leider übersehen.

Da der Begriff „weitgehend vergleichbar“ bereits in § 22 Abs. 2 HOAI (a. F.) verwendet wurde, kann auf die dortige Begriffsauslegung zurückgegriffen werden [5]:

Bei der Frage, ob ein Gebäude im Wesentlichen gleichartig sind, ist darauf abzustellen, ob Grundriss und Tragwerk in der Planung wesentlich voneinander verschieden sind.

„Im Wesentlich gleichartige Gebäude“ liegen nur bei ganz nebensächlichen und für die Konstruktion sowie die sonstige bauliche Gestaltung unerheblichen Veränderungen vor.

Der Begriff der Objektbedingungen war in den bisherigen Fassungen der HOAI jedoch nur in dem Leistungsbild Tragwerksplanung in der Leistungsphase 2 des § 64 HOAI (a. F.) enthalten. Weder im Verordnungstext noch in der amtlichen Begründung zu früheren Fassungen der HOAI ist weiter beschrieben, was hierunter zu verstehen sein soll. Auch der vom Verordnungsgeber in der Begründung zu § 11 HOAI zitierte Statusbericht 2000plus liefert hier wenig Aufschluss.

Lediglich die auch im Statusbericht 2000plus aufgezeigte Analogie zu § 66 Abs. 2 HOAI (a. F.) gibt einen Hinweis, wie diese Voraussetzung auszulegen ist. Unter den Objektbedingungen dürften zum einen die äußeren Bedingungen für das Objekt zu verstehen sein, also zum Beispiel die baulichen Verhältnisse wie Baugrund oder Lastannahmen, aber auch die Anforderungen an das Objekt, die sich aus einer unterschiedlichen Nutzung ergeben können, wie zum Beispiel bei einem Abwasserkanal und einer Trinkwasserleitung im selben Rohrgraben. Für beide Objekte liegen zwar unter Umständen die

gleichen baulichen Verhältnisse vor, da sie im selben Rohrgraben liegen. Die Anforderungen an die beiden Leitungen sind jedoch komplett unterschiedlich. Auch müssen für die Bemessung dieser Leistungen komplett unterschiedliche Nachweise geführt werden.

innerhalb einer Honorarzone

Sobald die Objekte unterschiedlichen Honorarzonen einzuordnen sind, ist eine getrennte Honorarermittlung als Regelfall zu betrachten. Nach der Begriffsdefinition des § 2 Nr. 15 HOAI stellen die Honorarzonen den Schwierigkeitsgrad eines Objekts dar (gemeint sein dürfte hier die Planungsanforderungen an das Objekt).

Als weitgehend vergleichbare Objektbedingungen derselben Honorarzone können zum Beispiel die von den Gutachtern des Statusberichts 2000plus genannten Reihenhäuser einer Siedlungsanlage angesehen werden, sofern die anderen Bedingungen ebenfalls erfüllt werden.

im zeitlichen und örtlichen Zusammenhang

Auch der Begriff des zeitlichen und örtlichen Zusammenhangs fand in § 22 HOAI (a. F.) bereits Verwendung. Jedoch war hier ausreichend, wenn entweder der zeitliche oder der örtliche Zusammenhang vorlag. In § 11 Abs. 1 HOAI muss jedoch der zeitliche und örtliche Zusammenhang als Voraussetzung für eine Honorarminderung vorliegen. Ansonsten können die Kommentierungen zu § 22 HOAI (a. F.) herangezogen werden.

Voraussetzung für das Vorliegen eines zeitlichen Zusammenhangs ist eine Arbeiterleichterung, die durch das zeitliche Zusammenfallen von mehreren Objekten eintritt. Für die Abgrenzung, wie lange von einem zeitlichen Zusammenhang gesprochen werden kann, kann ebenfalls auf die Kommentierung zu § 21 bzw. 22 HOAI (a. F.) verwiesen werden. Zu Recht wird ausgeführt, dass der zeitliche Zusammenhang auf die Leistungsphasen bezogen werden muss [6].

Als Voraussetzung für einen örtlichen Zusammenhang kommt es nicht unbedingt darauf an, dass die Objekte auf dem gleichen oder einem benachbarten Baugrundstück geplant werden. Auch eine räumliche Unterbrechung muss nicht immer zwingend den örtlichen Zusammenhang auflösen. Maßgeblich ist hier der Einzelfall. Ein Kriterium dürfte auch hier die Arbeiterleichterung sein, die durch die gemeinsame Errichtung der Objekte entsteht.

als Teil einer Gesamtmaßnahme geplant, betrieben und genutzt

Die HOAI verlangt in § 11, dass für die zusammenzufassenden Objekte alle genannten Voraussetzungen zusammen zu treffen müssen. Dieser letzten Voraussetzung (Teil einer Gesamtmaßnahme) kommt in der Praxis nochmals eine große Bedeutung zu. Auch die hier genannten Bedingungen (als Teil einer Gesamtmaßnahme geplant, betrieben und genutzt) müssen nochmals zusammen vorliegen. Trifft nur eine dieser letzten Bedingungen nicht zu, darf keine Honorarminderung durch Zusammenfassen vorgenommen werden, selbst wenn alle vorangegangenen Voraussetzungen erfüllt wurden. Hierbei dürften die größten Hürden die beiden letzten Bedingungen (als Teil einer Gesamtmaßnahme betrieben und genutzt) darstellen.

Damit reduzieren sich die Fälle, in denen eine Honorarmin- derung durch Zusammenfassen von Objekten vorgenommen werden kann, drastisch. In Betracht kommen hier zum Beispiel mehrere Gebäude, die im Rahmen einer Studentenwohnanlage zusammen geplant, betrieben und genutzt werden. Für diesen Fall wäre die Honorarmin- derung durch die Zusammenfassung von Objekten anzusetzen, sofern die anderen Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 Satz 2 HOAI zutreffen.

Fazit

Nur in diesem Zusammenhang gesehen, kann § 11 Abs. 1 HOAI überhaupt sinnvoll Anwendung finden. Dann macht auch der erste Satz der Begründung der Bundesregierung wieder einen Sinn:

§ 11 entspricht der Regelung im geltenden § 22.

Aus der Summe der Voraussetzungen, die für eine Honorarmin- derung durch die Zusammenlegung von Objekten in § 11 Abs. 1 Satz 2 HOAI vorgeschrieben sind, werden sich in der Praxis kaum Anwendungsfälle geben. Eine denkbare Anwendung wären zum Beispiel mehrere Wohnheime im Rahmen einer Studentenwohnanlage, die zusammen geplant, betrieben und genutzt werden.

So erläutert der frühere Bundesminister für Wirtschaft und Technologie zu Guttenberg in einem Schreiben an die stellvertre- tende. Generalsekretärin der CSU [7]:

Die Regelung in § 11 Abs. 1 Satz 2 HOAI (neu) führt nicht, wie zum Teil befürchtet, zu einer Zusammenfassung von Ingenieur- bauwerken und damit zu einer Honorarsenkung. Vielmehr bleibt es beim Grundsatz, dass bei einer Beauftragung für mehrere Ob- jekte die Honorare für jedes Objekt getrennt zu berechnen sind (§ 11 Abs. 1 Satz 1 HOAI-neu). Lediglich Bauprojekte mit objek- tiv weitgehend vergleichbaren Bedingungen, die demselben Schwierigkeitsgrad unterliegen und die im zeitlichen und örtli- chen Zusammenhang als Teil einer Gesamtmaßnahme geplant, betrieben und genutzt werden, können zusammengefasst werden. Damit wird die bisher von einzelnen Gerichtsurteilen geprägte Rechtslage vereinheitlicht und gestrafft.

Auch im Einführungserlass des Bundesministeriums für Ver- kehr, Bau und Stadtentwicklung vom 18. August 2009 wurde dies zutreffend so erkannt [8]:

Da die bisherige Regelung in der Vergangenheit insbesondere im Bereich der Technischen Ausrüstung zu Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien geführt hat, wurde mit dem neuen § 11 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 52 Abs. 2 nochmals eine Klar- stellung getroffen. Wie auch in der Entscheidung des BGH vom 24. Januar 2002, Az. VII ZR 461/00 dargestellt, ist es ob die An- lagenteile nach funktionellen und technischen Kriterien zu einer Einheit zusammengefasst sind und als solche geplant und genutzt werden. Durch die inhaltliche Ergänzung soll vermieden werden, dass die „theoretische“ Möglichkeit, die einzelnen Anlagenteile auch getrennt an das öffentliche Netz anzuschließen, zwangsläu- fig zu einer Einzelberechnung führt.

Der willkürlichen Zusammenfassung von Objekten wird auch von einem Ministerialrat im Bundeswirtschaftsministerium,

dort bis August 2009 zuständig für die neue HOAI, eine klare Absage erteilt [9]:

Die Regelung in § 11 Abs. 1 Satz 2 HOAI (neu) führt nicht zu ei- ner willkürlichen Zusammenfassung von Ingenieurbauwerken und damit zu einer Honorarsenkung. Vielmehr bleibt es bei dem Grundsatz, dass bei einer Beauftragung mehrerer Objekte die Ho- norare für jedes Objekt getrennt zu berechnen sind (§11 Abs. 1 Satz 1 HOAI-neu).

Keinesfalls ist die Zusammenfassung von Objekten als Regelfall anzusehen, wie dies von Johann Rohrmüller, Mitarbeiter des Bayerischen kommunalen Prüfungsverbands (BKPV) veröffent- licht wurde [10]:

Damit ist wird nunmehr geregelt, dass bei einer Gesamtmaßnah- me die Kosten von mehreren Objekten mit gleichartiger Schwie- rigkeit (es müssen Objekte derselben Honorarzone sein) zusam- mengerechnet werden.

Ungeschriebene Voraussetzung ist aber wohl, dass es sich um verschiedene Objekte aus demselben Leistungsbild handelt.

Durch die in den Honorartafeln enthaltenen Degressionen wird das Honorar dadurch insgesamt niedriger, als wenn für jedes Objekt einzeln der Tabellenwert ermittelt werden wür- de.

Siehe auch folgende Beispiele zu § 11 Abs. 1 Satz 2:

Neubau Grundschule: Bei der Honorierung für die Objektpla- nung Gebäude werden das Schulgebäude, die Turnhalle und der Anbau für die Hausmeisterwohnung bei den anrechenbaren Kos- ten zusammengerechnet. ...

Die Bibliothek der DWA - immer einen Besuch wert!

- ▶ Fachliteratur
- ▶ Schriftenreihen
- ▶ Kopienversand
- ▶ Rechercheservice
- ▶ Besucherarbeitsplatz



Bibliothek und Infostelle

Servicezeiten: Mo. – Fr., 9:00 – 13:00 Uhr
 Kontakt: Dipl.-Bibliothekarin Marianne Mihan
 Telefon: 02242 872-180
 E-Mail: mihan@dwa.de

Die DWA-Literaturdatenbank steht Mitgliedern der DWA unter www.dwa.de kostenfrei für die eigene Literaturrecherche zur Verfügung.

DWA-Bundesgeschäftsstelle
 Theodor-Heuss-Allee 17
 53773 Hennef



Neubau Abwasserentsorgungsanlage (Kläranlage und Kanalnetz): Bei der Honorierung der Objektplanung Ingenieurbauwerke werden die anrechenbaren Kosten der Kläranlage und des Kanalnetzes zusammengerechnet.

Baugebieterschließung: Bei der Honorierung der Objektplanung Ingenieurbauwerke werden die anrechenbaren Kosten für das Abwasserkanalnetz (mit Schmutz- und Regenwasserkanal) und das Frischwasserkanalnetz zusammengerechnet.

Diese Auffassung von Rohrmüller ist keinesfalls in der HOAI begründet und daher abzulehnen. Da eine solche falsche Auslegung jedoch zu starken Honorarkürzungen führt, und alleine aus diesem Grund von vielen Auftraggebern oder auch von kommunalen Prüfungsverbänden zur Begründung herangezogen werden wird, birgt eine gewisse Brisanz.

Literatur

- [1] M. von Wietersheim, C.-J. Korbion: *Die neue HOAI – die Reform der Honorarabrechnung für Architekten und Ingenieure*, Haufe, München, 2009
- [2] Begründung der Bundesregierung vom 30. April 2009, *Bundesrats-Drucksache 395/09*, S. 142–212
- [3] Statusbericht 2000plus: www.a.tu-berlin.de/hoai2000plus
- [4] H. Simmendinger: *HOAI 2009 – Praxisleitfaden für Ingenieure und Architekten*, Ernst & Sohn, Berlin 2009, S. 27

- [5] H. Locher, W. Koeble, W. Frik: *Kommentar zur HOAI*, 9. Aufl., Werner Verlag, Neuwied, 2005, Kommentar zu § 22 Rdn. 9
- [6] H. Korbion, J. Mantscheff, K. Vygen, *HOAI – Honorarordnung für Architekten und Ingenieure*, 7. Aufl., Beck, München, 2009, Kommentar zu § 22 Rdn. 10, ebenso Lit. [5] Kommentar zu § 52 Rdn. 14
- [7] Karl-Theodor Frhr. zu Guttenberg, in seiner Funktion als früherer Bundesminister für Wirtschaft und Technologie, Schreiben vom 31. Juli 2009 an Dorothee Bär, stellvertretende Generalsekretärin der CSU, Download: www.hoi-gutachter.de/pdf/SchreibenGuttenberg.pdf
- [8] Einführungserlass des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom 18. August 2009, Download: www.hoi-gutachter.de/pdf/Einfuehrungserlass.pdf
- [9] T. Hardieck im Vorwort zu A. Eich, T. Hardieck: *Die neue HOAI 2009 – Textausgabe mit Schnelleinstieg*, Rehm, München, 2009
- [10] J. Rohrmüller: *HOAI 2009 – Honorarordnung für Architekten und Ingenieure: Textausgabe mit Einführung und amtlicher Begründung*, 7. Aufl., Boorberg, Stuttgart, 2009, S. 21

Autor

Dipl.-Ing. (FH) Heinz Simmendinger
Sachverständiger für Architekten- und Ingenieurhonorare
Dorfwiesenstraße 15/1
70806 Kornwestheim

E-Mail: info@HOAI-Gutachter.de



Servicezeiten der DWA

• Kundenzentrum

Tel.: 02242 872-333 · Fax: 02242 872-100

Mo.-Do. 8:00 - 16:30 Uhr

Fr. 8:00 - 15:00 Uhr

E-Mail: kundenzentrum@dwa.de



• Infostelle/Technische Auskunft

Tel.: 02242 872-132 · Fax: 02242 872-135

Mo.-Fr. 9:00 - 12:00 Uhr

E-Mail: infostelle@dwa.de

• TSM-Stelle

Tel.: 02242 872-202 · Fax: 02242 872-135

Mo.-Do. 9:00 - 15:30 Uhr

Fr. 9:00 - 12:00 Uhr

E-Mail: tsm@dwa.de

• Bildungsfragen

Tel.: 02242 872-222 · Fax: 02242 872-135

Mo.-Do. 9:00 - 16:30 Uhr

Fr. 9:00 - 14:00 Uhr

E-Mail: bildung@dwa.de



Beilagenhinweis!

Bitte beachten Sie die Beilagen der November-Ausgabe „KA – Korrespondenz Abwasser, Abfall“

Institut für Siedlungswasserwirtschaft der
RWTH Aachen (ISA), 52062 Aachen
3. Aachener Kongress: Dezentrale Infrastruktur

F. Hirthammer, 82041 Oberhaching
Gesamtverzeichnis

Technische Akademie Hannover e. V., 30163 Hannover
Zertifizierter Fachberater Kanalsanierung 2011

DWA e. V., 53773 Hennef
– 7. Klärschlammstage
– WasserWirtschafts-Kurs N/5
„Behandlung von Industrie- und
Gewerbeabwasser“
– Das neue A 139
– Programm DWA-Bundestagung 2010, Bonn
Teilbeilage PLZ 5